

Gewerbsteuer/Zahlungserleichterungen wegen Corona-Pandemie



Aufgrund vermehrter Nachfragen weisen wir auf folgendes hin:

Grundsätzlich kann gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV, §§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 222 Satz 2 AO) durch jeden Steuerpflichtigen die Stundung von bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern beantragt werden.

Dies gilt in besonderem Maße für Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich unmittelbar und erheblich betroffen sind. Hierzu bedarf es eines (schriftlichen) Antrages, der eine Darlegung der persönlichen Situation enthält.

Für diese Anträge gelten seit dem 25.03.2020 erleichterte Vorgaben für eine Nachprüfung

In der Regel wird durch den Steuerpflichtigen auch ein Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbescheides beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Es wird empfohlen, einem Antrag auf Stundung von Gewerbesteuern eine Kopie dieser Antragsunterlagen beizulegen, um eine zeitnahe Entscheidung zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung (036428-64811)

Kallus
Gemeinschaftsvorsitzender